

§ 17 APOLmCh (Bayern) — Wiederholung, Freiversuch

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung eines Prüfungsabschnitts kann einmal wiederholt werden. Eine im Ersten Prüfungsabschnitt vor dem vierten oder im Zweiten Prüfungsabschnitt vor dem achten Semester abgelegte und nicht bestandene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt (Freiversuch).
- (2) Auf Antrag des Prüflings können einzelne mündliche Prüfungen des Ersten Prüfungsabschnitts wiederholt werden, wenn sie vor Beginn des vierten Semesters abgelegt wurden. Entsprechendes gilt für den Zweiten Prüfungsabschnitt, wenn die Prüfungen vor Beginn des achten Semesters abgelegt wurden. In den genannten Fällen gilt für eine Prüfungsleistung die bessere Note.
- (3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung eines Prüfungsabschnitts ist nur im Härtefall auf schriftlichen Antrag bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses möglich. Über diesen Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Der Prüfling wird von der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zur Wiederholungsprüfung geladen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens zwei Monate und muss spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden. Wird die in Satz 2 zuletzt genannte Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) An anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in den Studiengängen Lebensmittelchemie, Chemie, Pharmazie, Biochemie oder in einem verwandten Studiengang nicht bestandene Prüfungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Abs. 1 und 3 angerechnet. Satz 1 findet entsprechende Anwendung für nicht bestandene Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts an anderen Untersuchungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Zitiervorschlag: § 17 APOLmCh (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOLmCh/17>